

Anlage 1

Zweihundertneunundzwanzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. An der Kapelle/Fichtenstraße einschließlich Platzfläche vor der Holzkirche (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Eichenstraße
bis Salzburger Weg

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

2. Salzburger Weg (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Statthalterhofallee
bis Bert-Fenger-Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Austausch der Leuchtaufsätze an den Beleuchtungsmasten auf der Westseite.

3. Salzburger Weg (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Salzburger Weg 1 einschließlich
bis Fichtenstraße

Haupterschließungsstraße nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf der Ostseite durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

4. Sülzburgstraße (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Berrenrather Straße
bis Zülpicher Straße

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

5. Sülzburgstraße (Stadtbezirk 3)

in dem Straßenabschnitt

von Zülpicher Straße
bis Kerpener Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.

6. Dellbrücker Hauptstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Im Wieschen
bis Bergisch Gladbacher Straße

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

7. Dellbrücker Hauptstraße

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Bergisch Gladbacher Straße
bis Hünenstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

8. Im Wichheimer Feld/Göddestraße/Am Schneckenberg

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Wichheimer Straße
bis Wichheimer Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 224. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 01.08.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 729) wird wie folgt ge-ändert:

In **§ 1 Ziffer 5**

Vogelsanger Straße

(Stadtbezirk 4)

werden in der Bezeichnung des Straßenabschnitts

„von Birkhuhnweg
bis Vogelsanger Straße 545 (Ende der Bebauung)“

die Worte „Vogelsanger Straße 545 (Ende der Bebauung)“ gestrichen und durch die Worte „Goldammerweg/Stieglitzweg“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.08.2012** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 3 treten rückwirkend zum **01.01.2012** in Kraft.

§ 1 Ziffern 4 und 5 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 6 bis 8 treten rückwirkend zum **01.11.2012** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.05.2012** in Kraft.